

Finanzielle Ansprüche Zivildienstleistender mit Dienstbeginn ab April 2022 (oder danach)

Grundvergütung	für den aktuellen Betrag siehe www.zivildienst.gv.at
Kranken- und Unfallversicherung	Als Zivildienstleistender sind Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen bei der Österreichischen Gesundheitskasse kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Rezeptgebühr für Arzneimittel und von der Servicegebühr für die e-card befreit.
Angemessene Verpflegung	Sie erhalten kostenlose Naturalverpflegung oder Verpflegungsgeld oder eine Mischform aus beidem von Ihrer Einrichtung. Welche Verpflegungsart die Einrichtung anbietet, erfahren Sie direkt bei der Einrichtung.
KlimaTicket Ö (nur auf Antrag)	<p>Ab 1. April 2022 haben Zivildienstleistende – für die Dauer des Zivildienstes – Anspruch auf das KlimaTicket Ö Zivildienst. Mit diesem können Sie während Ihres Zivildienstes und auch in Ihrer Freizeit österreichweit alle teilnehmenden öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen.</p> <p>Sie können das KlimaTicket Ö Zivildienst bei den Servicestellen der Vertriebspartner von ÖBB, Westbahn, der Verkehrsverbünde und Stadtverkehrsunternehmen (siehe www.klimaticket.at) bestellen – jedoch frühestens 1 Monat vor Ihrem Zivildienstbeginn. Bitte Zuweisungsbescheid, Foto und Lichtbildausweis mitnehmen.</p> <p>Das KlimaTicket Ö Zivildienst ersetzt den früheren Fahrtkostenersatz für die Strecke Wohnort-Dienstort. PKW-Kosten werden nicht erstattet.</p> <p>Weitere Informationen zum KlimaTicket Ö finden Sie unter www.klimaticket.at. Zum Fahrtkostenersatz bei Dienstunterkunft wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung siehe www.zivildienst.gv.at (Für Zivildienstler - Finanzielles).</p>
Unterbringung am Dienstort	Wenn die tägliche Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienstort mehr als 2 Stunden beträgt (Hin- und Rückfahrt zusammen), oder wenn die Dienstleistung dies erfordert, muss Ihnen die Einrichtung eine kostenlose Unterbringung am Dienstort zur Verfügung stellen.
Wohnkostenbeihilfe (nur auf Antrag)	Nur für die Beibehaltung Ihrer eigenen Wohnung , in der Sie bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung Ihres Zuweisungsbescheides (Ausstellungsdatum des Bescheides) gewohnt haben bzw. für eine Wohnung, deren Erwerb Sie nachweislich vor diesem Zeitpunkt eingeleitet haben. Eine allgemeine, nicht auf eine konkrete Wohnung bezogene Anmeldung oder ein Vormerkschein ist dafür nicht ausreichend . Details und Antrag siehe www.zivildienst.gv.at (Für Zivildienstler – Finanzielles)
Familien-/ Partnerunterhalt (nur auf Antrag)	Für Ihre Ehefrau, Ihren eingetragenen Partner, eigene Kinder sowie für andere Personen, für die Sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen; Den Antrag erhalten Sie mit dem Zuweisungsbescheid.
Dienstkleidung	nur soweit dies die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert